



# GEMEINDE EDELSTAL

2413 Edelstal, Hauptstr. 33 A, Bez. Neusiedl/See, Bgld.  
Tel. 0 21 45 / 22 46, Fax 0 21 45 / 22 46 6  
e-mail: post@edelstal.bgld.gv.at  
www.edelstal.gv.at

Zahl: StVO -1-1/2024

**Betreff: Fa. PORR Bau GmbH, Tiefbau, NL Burgenland BG Parndorf,  
Neudorferstraße PF 14, 7111 Parndorf;  
Grabungsarbeiten für diverse Kanal- Wasserleitung- und Straßenbauarbeiten im  
gesamten Ortsgebiet der Gemeinde 2413 Edelstal; straßenpolizeiliche  
Maßnahmen**

## Verordnung

### I.

Gemäß § 90 i.V.m. § 94 d StVO 1960 i.d.g.F. wird der **Fa. PORR Bau GmbH, Tiefbau, NL Burgenland PG Parndorf, Neudorferstraße PF 14, 7111 Parndorf**, die straßenpolizeiliche Bewilligung für Grabungsarbeiten für diverse Kanal- Wasserleitung- und Straßenbauarbeiten im gesamten Ortsgebiet der Gemeinde 2413 Edelstal **in der Zeit vom 12.02.2024 bis 31.12.2024** erteilt, weswegen Nachstehendes verordnet wird:

- Das Halten und Parken ist
  - auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite
  - im Bereich der Arbeitsstelle "ausgenommen Baufahrzeuge" verboten (StrVZ 52/13b StVO 1960 i.d.g.F. mit den Zusatztafeln gem. § 54 StVO 1960 i.d.g.F. "Anfang", "Ende" bzw. "ausgenommen Baufahrzeuge").
- Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen verboten. (StrVZ § 52/4a bzw. 4b StVO 1960 i.d.g.F.).
- Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen jeweils
  - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt (StrVZ § 52/10a, 10b oder 11 StVO 1960 i.d.g.F.).
- Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn
  - haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (StrVZ § 52/15 StVO 1960 i.d.g.F.).
  - haben die Fußgänger den angezeigten Weg zu benutzen (StrVZ § 52/15 StVO 1960 i.d.g.F. mit dem Zusatz § 54 StVO 1960 i.d.g.F. "Fußgänger").
- Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, 10 m vor der Fahrbahneenge bei Gegenverkehr zu warten. (StrVZ §§ 52/5 StVO 1960 i.d.g.F.). Lenkern von Fahrzeugen, die im Bereich der Fahrbahneinengung einen ihrer Fahrstreifen beibehalten, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr 25 m vor Beginn der Fahrbahneenge anzuzeigen.

